

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	93 (1996)
Heft:	8
Artikel:	Sozialhilfe im Kanton Aargau : Stille waltet : alle warten auf das neue Sozialhilfegesetz
Autor:	Martin, Gerlind
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838265

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialhilfe im Kanton Aargau

Stille waltet – alle warten auf das neue Sozialhilfegesetz

Der Kanton Aargau soll ein neues Sozialhilfegesetz bekommen. Vermutlich nach den Sommerferien geht es in die Vernehmlassung. Dann will auch die Arbeitsgruppe Pro SKöF wieder aktiv werden. Sie ist so alt wie die neuen Aargauer Richtlinien für die Berechnung der Sozialhilfe, die seit Anfang 1995 gelten und die SKöF/SKOS-Richtlinien ausser Kraft setzten. Nach den Richtlinien – vor dem neuen Gesetz: ein vorläufiger Bericht aus dem Aargau.

Im letzten Mai schrieben Vivienne Binggeli und eine Kollegin dem Regierungsrat des Kantons Aargau: «Es geht nicht an, dass Menschen, die über Jahre hinweg von einer sozialen Institution abhängig sind, mit dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum leben müssen.» Und: «Es geht nicht an, dass Sozialhilfegesetze fast ausschliesslich von Menschen gemacht werden, die kaum Erfahrung haben mit der realen Lebenssituation der betroffenen Personen. Es ist wünschenswert, dass künftige Entscheidungen im Sozialbereich von den Betroffenen mitbestimmt werden.» Kopien ihres Briefes sandten sie unter anderem an Zeitungen in der Region und im ganzen Land. Während im Mai die grossen Zahlen und die vorausgesagten grossen Löcher der AHV die Zeitungsseiten beherrschten, fiel ihr Brief über den «Sozialabbau im Kanton Aargau» dem grossen Schweigen zum Opfer.

Beide Frauen sind Sozialhilfebezügerinnen. Nach wie vor kritisieren sie den Aargauer Systemwechsel bei der Berechnung der Sozialhilfe und die schnelle Umsetzung im Januar 1995.

(Vgl. ZöF 12/94) «Wir verlangen ja keinen Luxus», sagt Vivienne Binggeli, «mit den SKöF-Richtlinien wären wir an sich zufrieden.» Zwar liessen auch die Aargauer Richtlinien einen gewissen Spielraum zu, indem das betreibungsrechtliche Existenzminimum, das als Basis gelte, nach Bedarf ergänzt werden könnte. «Die Praxis ist anders», beobachtet Vivienne Binggeli und glaubt, in Aarau würden Gesuche zum Beispiel für

SKOS und SKöF

Seit dem ersten Juli 1996 ist aus der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) geworden. Trotz gutem Willen wollte es der Redaktion nicht gelingen, sofort für eine Corporate Identity zu sorgen und durchgehend den neuen Namen zu verwenden. Die ersten SKOS-Richtlinien werden erst Ende Jahr gedruckt, und jene, mit denen sich das Bundesgericht beschäftigt hat (s. Seite 124), waren eben noch mit «SKöF» betitelt. Um der Verständlichkeit willen werden in dieser und in den folgenden Nummern häufig beide Kürzel gebraucht. Wir bitten um Verständnis.

Die Redaktion

ein Halbtagsabonnement oder einen Kursbesuch nicht mehr bewilligt. In ihrem eigenen Portemonnaie fehlen heute gegenüber früher jeden Monat gut 166 Franken.

Benachteiligte: Familien, Alleinerziehende mit kleinen Kindern

«Wieviel Sozialhilfe wurde nun eigentlich gekürzt?», fragte sich die Caritas Aargau 1995, nachdem die neuen Richtlinien bereits einige Monate lang angewendet wurden. Bei 103 Personen (SchweizerInnen und AusländerInnen), die Caritas nach den Aargauer Richtlinien unterstützt, führte sie eine statistische Erhebung durch und stellte unter anderem fest¹:

- «Einzelpersonen sind von den Änderungen kaum betroffen.» Im Durchschnitt erhalten sie 22 Franken mehr. Es gibt aber auch Alleinstehende, die «bis zu 155 Franken weniger» erhalten.
- «Familien müssen massive Kürzungen der Fürsorgeleistungen in Kauf nehmen.» In Einzelfällen bis zu 450 Franken oder 12,7 Prozent. Die Kürzungen für Familien und Alleinerziehende betragen im Durchschnitt 139 Franken monatlich. «Familien und Alleinerziehende mit Kindern unter 7 Jahren sind am stärksten betroffen.» Im Durchschnitt müssen sie mit monatlich 185 Franken weniger auskommen.

Caritas kommentiert unter anderem: «Auffallend sind bei der Erhebung die starken Schwankungen der Kürzungen.

Das hat damit zu tun, dass die neuen Richtlinien des Kantons schematisch aufgebaut sind und die individuellen Verhältnisse der SozialhilfeempfängerInnen zuwenig berücksichtigen. Aus sozialarbeiterischer Sicht bedeuten die neuen Richtlinien deshalb eindeutig einen Rückschritt.»

Mit Phantasie Spielräume nützen

Vereinfacht gesagt, können die Gemeinden im Kanton Aargau berechnen und bemessen, wie sie wollen: nach kantonalen oder SKöF/SKOS-Richtlinien. Allerdings bezahlt der Kanton dort, wo er kostenersatzpflichtig ist – und das betrifft die Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer – seinen eigenen Richtlinien entsprechend. Wohl um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und SchweizerInnen und AusländerInnen gleich zu behandeln, befolgen die meisten Gemeinden die kantonalen Richtlinien. Und wer flexibler agiert, hängt dies meist nicht an die grosse Glocke. So wehrt denn auch Josef Gisi vom Fürsorgeamt der Gemeinde Oberentfelden ab: Die SKöF/SKOS-Richtlinien würden nicht generell, «nur am Rande» angewendet. Der Gemeinderat wolle nicht, dass Familien und Alleinerziehende mit kleinen Kindern derart schlechter gestellt würden. «Das sind ja nur wenige, vereinzelte Fälle», wo die Gemeinde ihre Spielräume ausnütze. Für Josef Gisi ist damit noch nicht garantiert, dass die soziale Integration der betroffenen Erwachsenen und Kinder so auch tatsächlich gewährleistet wird, aber sie sei aufgrund der SKöF/SKOS-

¹ Publiziert in Einblick 1/95, Informationsorgan der Caritas Aargau.

Richtlinien wohl eher möglich. Seiner Ansicht nach ist das betreibungsrechtliche Minimum zu starr, als dass man damit länger als zwei, drei Monate leben könne.

Den SKöF/SKOS-Richtlinien trauert die Zofinger Stadträtin Dilli Schaub nach: «Sie sind flexibel und müssen gar nicht ausgeschöpft werden. Wir haben damit sehr gut gehaushaltet!» In der Zentrumsgemeinde Zofingen hat sich die Exekutive etwas einfallen lassen und auf Antrag der zuständigen Stadträtin beschlossen, in der Gemeinde sei mit SKöF/SKOS- und kantonalen Richtlinien zu arbeiten: Die Beträge für die KlientInnen werden aufgrund beider Richtlinien berechnet. Werden höhere als die kantonalen Beträge gesprochen – insbesondere im Falle von Alleinerziehenden und Familien mit kleinen Kindern – so übernehmen sehr oft Stiftungen und Institutionen die entsprechenden Differenzen, erklärt Dilli Schaub. Derartige, «gut begründete Gesuche lohnen sich», freut sie sich. Dabei gehe es nicht um hunderte von Fällen, «und der Kanton verliert ja nichts». Daneben verfüge sie über ein Konto für Soforthilfe, das unbürokratisches Handeln ermögliche. Von schönen Theorien hält Dilli Schaub nicht viel und ist beispielsweise gegenüber dem in den kantonalen Richtlinien vorgesehnen Bonus für eigene Arbeitsleistungen sehr skeptisch: Zuerst müssten Mütter überhaupt erst eine Teilzeitarbeit finden können, die der Familie nicht schade. Dilli Schaub schätzt, über die letzten fünfzehn Jahre seien in der Textilbranche der Region über tausend Frauenarbeitsplätze verloren gegangen. «Sozialämter sind nicht einfach Geldbüros, wo Geld bewilligt und ein Fall erledigt wird», betont die Stadträtin,

die nach eigenen Angaben in engem Kontakt mit MitarbeiterInnen und KlientInnen steht. «Immer häufiger machen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kriseninterventionen.» In der Praxis ganz wichtig seien die menschliche Begleitung und fachliche Beratung der KlientInnen.

Brief und persönliches Gespräch

Es gab keinen aktuellen Anlass dafür, dass sich Vivienne Binggeli und ihre Kollegin im Mai zu ihrem Brief an die Aargauer Regierung entschlossen, um unter anderem für eine «menschenwürdige Finanz- und Sozialpolitik» zu werben. Im Kanton schien es zu diesem Zeitpunkt in Sachen Sozialhilfe nämlich recht ruhig. «Auf Eis» liegt denn auch die Pro SKöF, eine vom Berufsverband der SozialarbeiterInnen 1995 ins Leben gerufene ad hoc Arbeitsgruppe, der Einzelpersonen und grosse Hilfswerke angehören. Sie strengte im letzten Sommer ein Normenkontrollverfahren die Sozialhilfeverordnung und die neuen Richtlinien betreffend an. Ihr Begehren wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen – ein Entscheid, den die betroffenen Parteien, Pro SKöF und Kantonaler Sozialdienst, unterschiedlich interpretierten (vgl. ZöF 11/95 und 1/96). Wieder aktiv werde sie, so AG-Mitglied und Caritas Mitarbeiter Kurt Brand, vermutlich nach den Sommerferien, wenn das neue kantonale Sozialhilfegesetz in die Vernehmlassung komme. «Das Sozialhilfegesetz darf sich nicht verschlechtern und muss mindestens den Status quo halten», sagt Kurt Brand. Er hofft, ein erweitertes Verständnis von Sozialhilfe, in der beispielsweise Prävention ein wichtiges Anliegen sei, präge das neue Gesetz.

Persönlich wünscht er sich eine Neuerung, die in der Westschweiz bereits üblich sei: die Bevorschussung von Frauenalimenten.

Fehlte auch der aktuelle Anlass – Vivienne Binggeli, Bezügerin einer IV-Rente und von Sozialhilfe, ist zwangsläufig dauernd mit dem Thema beschäftigt. Und damit ziemlich alleine. Es sei sehr schwierig, eine Gruppe von Betroffenen zu bilden oder nur schon Betroffene zu aktivieren, sagt sie. Sie und ihre Kollegin hätten sich Verschiedenes überlegt, und alles fallengelassen: Zeitungsinsserate beispielsweise seien zu teuer, und «Sozialhilfebezüger haben meist gar keine Zeitung»; dann habe ihnen auch ganz einfach der Mut gefehlt, vors Sozialamt zu stehen und die Leute anzusprechen. Geblieben sei die Idee mit dem Brief: «In wirtschaftlich rauen Zeiten ist es unerlässlich, die Ausgaben der öffentlichen Gelder kritisch zu überprüfen und auch zu kürzen. Dies verführt leider häufig dazu, die finanziellen Abstriche vorwiegend dort vorzunehmen, wo sich keine starke Lobby dagegen zur Wehr setzen kann, eben zum Beispiel im Sozialbereich», schrieben sie der Regierungsrätin und ihren Kollegen. Und: «SozialhilfebezügerInnen (vorwiegend Frauen) sind weder in politischen noch in wirtschaftlichen Gremien vertreten, sie haben kaum gesellschaftlichen Einfluss und keine Stimme in der Öffentlichkeit, da sie oft aus Scham und finanziellem Engpass isoliert und versteckt leben.» Vivienne Binggeli packte den Brief ein und überbrachte ihn persönlich Regierungsrätin Stéphanie Mörikofer, die sie zu einem Gespräch empfing. Als «sehr gut» beurteilt sie dieses Gespräch, auch wenn ihr Frau Mörikofer gesagt habe, es gebe keine weiteren Finanzmittel für die Sozialhilfe.

«Keine Veränderungen»

Laut Regierungsrätin Stéphanie Mörikofer wurden mit den neuen Berechnungsrichtlinien 1995 zirka fünf Prozent der Sozialhilfegelder gespart. Eine undifferenzierte Kürzung aller Beträge auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum hinunter hätte Einsparungen von maximal zehn Prozent bringen können. Die realisierten fünf Prozent zeigten, dass die anvisierte individuelle Anpassung spiele und die Kürzungen sozial vertretbar seien, sagt Stéphanie Mörikofer. Auch bei Familien mit Kindern seien Abstriche gemacht worden, am schlechtesten kommen nach ihrer Beobachtung jedoch Ehepaare ohne Kinder weg, «die Kürzung beträgt im Durchschnitt aber weniger als zehn Prozent». «Im Moment ist im Aargau nichts anderes geplant, eventuell werden die Richtlinien leicht angepasst.» Veränderungen bewirken könnten allenfalls die neuen SKöF/SKOS-Richtlinien, die auf Anfang 1998 erwartet werden (vgl. dazu Kasten Seite 117). Die Chancen, dass dereinst wieder einheitliche Richtlinien angewendet werden, stehen nicht schlecht, sieht Stéphanie Mörikofer doch einen direkten Zusammenhang zwischen den Plänen der SKOS und den Zielen des Aargaus: Die in der SKOS zur Zeit diskutierten vermehrten Pauschalbeträge sowie das Bonus-/Malussystem wiesen nämlich in eine ähnliche Richtung, wie sie der Aargau eingeschlagen habe, sagt sie. Schon jetzt werde Erwerbstätigkeit teilweise belohnt; demnächst soll ein in drei Gemeinden durchgeführtes Pilotprojekt ausgewertet werden. Der «Haupteffekt» des Aargauer Alleingangs sei sein Beitrag zur Veränderung der SKöF/SKOS-Richtlinien, die heute zu grosszügige Zuschläge empfehlen wür-

den, sagt Regierungsräatin Mörikofer. Die gegenwärtige Revision der SKöF/SKOS-Richtlinien, betont dagegen SKOS-Geschäftsführer Peter Tschümperlin, sei unabhängig vom Aargauer «Alleingang» seit langem geplant worden und gründe auf vielfältigen praktischen Erfahrungen.

Nichts zu entlocken ist ihr über das bevorstehende sozialpolitische Ereignis

«Neues Sozialhilfegesetz»²: Demnächst bringe sie es in den Regierungsrat, dann gehe es in die Vernehmlassung. Über den Stand der Dinge und grob über die Inhalte des Gesetzes orientiere sie voraussichtlich im Juli SozialarbeiterInnen, VertreterInnen von Hilfswerken und die Mitglieder der kantonalen Sozialkommission.

Gerlind Martin

SKOS-Richtlinien 2000 in Diskussion

Ab Anfang 1998 sollen neue SKOS-Richtlinien gelten, zur Zeit sind sie in Diskussion. Angestrebgt werde, so SKOS-Geschäftsleiter Peter Tschümperlin, eine Basispauschale «Lebenshaltungskosten», die inskünftig für die Sozialhilfe und im Betreibungsrecht gleich hoch sei. Darin wäre beispielsweise das Taschengeld inbegriffen, das, wie Peter Tschümperlin selbstkritisch anmerkt, heute «überborden» könne. Nämlich dort, wo es in Familien mit vielen Jugendlichen unbeschen addiert werde. Korrekturen im Einzelfall seien allerdings jetzt auch schon möglich, merkt er an. Ergänzt werden soll die Basispauschale mit Zusätzen sowie Boni für die Bereitschaft von KlientInnen, sich einzusetzen. Einen Bonus würden KlientInnen also für besondere Leistungen erhalten, zum Beispiel für stundenweise Arbeit

in einem gemeinnützigen Projekt. Dagegen würde das Nichteinhalten von begründeten und zumutbaren Auflagen bestraft. Die Richtlinien 2000 der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) sind übrigens Thema der SKOS-Tagung vom 26./27. September 1996 in Interlaken.

Peter Tschümperlin weist daran hin, die Betreibungsbeamten selber seien der Ansicht, ihre Ansätze für Familien seien zu tief. Eine grundsätzliche Forderung der SKöF/SKOS in den Verhandlungen mit den Betreibungsbeamten sei, dass diese nicht länger unterschieden zwischen Kindern und Erwachsenen: Die allgemeinen Lebenshaltungskosten sollten wie in der Sozialhilfe pro Haushalt und Person bemessen werden. Diese Einigung sei Voraussetzung für ein Zusammengehen, betont Peter Tschümperlin. *gem*

² Das Gespräch mit Regierungsräatin Stéphanie Mörikofer fand Mitte Juni 1996 statt.